

I. Allgemeine Gebühren

1 Vertragsgebühr (§ 2 Abs. 1) 60 M

2 Gebühr für das Anschließen von Datenübertragungseinrichtungen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post (§ 5 nach Abs. 2) Aufwand*

1. Das Anschließen umfaßt die Anpassungsarbeiten im Fernmeldenetz der Deutschen Post sowie die technische und betriebliche Überprüfung der anschlussbereiten Datenübertragungseinrichtungen auf Einhalten der Anschlußbedingungen einschl. aller erforderlichen Ausgleichs-, Meß- und Prüfarbeiten.

2. Die Gebühr für Anpassungsarbeiten, die bei Änderungen und Verlegungen von Datenübertragungseinrichtungen notwendig werden, wird nach den gleichen Grundsätzen wie unter Ziffer 1 berechnet.

3 **Einrichten und Ändern** an den Einrichtungen des Telexnetzes, des öffentlichen Fernsprechnetzes und der überlassenen posteigenen Übertragungswege werden nach den geltenden Gebühren- und Preisbestimmungen berechnet.*

II. Inanspruchnahme des Telexnetzes (§ 6)

Anschluß von Fernschreibeinrichtungen, die mit den Datenübertragungseinrichtungen konstruktiv vereinigt sind

1 Grundgebühr Monatliche Gebühr 35 M

1. Die Grundgebühr ist die regelmäßig wiederkehrende Vergütung für das Bereithalten der technischen Einrichtungen der Anschlußeinheit beim Telexamt sowie der Anschlußleitung.

2. Bei Ausnahme-Telexanschlüssen treten zu der Grundgebühr die Entfernungszuschläge gemäß Telexordnung.

Mithilfe der Deutschen Post bei Störungseingrenzungen

2 bis zu 1 Stunde Dauer 30M

3 darüber hinaus je angefangene halbe Stunde 15M

Die Gebühren 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gestellt werden.

4 Übertragungsgebühren

Die Gebühren für die Datenübertragung entsprechen den Schreibgebühren

der Telexordnung. Die Schreibgebühren im Telexweitverkehr werden für noch festzulegende Tageszeiten um zwei Drittel ermäßigt. Die Einführung dieser ermäßigten Gebühr wird zu gegebener Zeit in einer besonderen Anordnung für den Telexverkehr verkündet.

III. Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes (§ 7)

Monatliche Gebühr 60 M

1 Teilnehmergebühr

Die Teilnehmergebühr ist die regelmäßig wiederkehrende Vergütung für die besonderen Aufwendungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post im Zusammenhang mit der Datenübertragung. Sie ist eine Zuschlaggebühr zur Grundgebühr gemäß Fernsprechordnung — Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt I — unabhängig von der Ortsnetzgröße und unabhängig von der Art der angeschlossenen Datenübertragungseinrichtungen.

2 Grundgebühr für Fernamtsanschluß 40 M

Diese Gebühr tritt bei Fernamtsanschlüssen an die Stelle der Grundgebühr für Einzelhauptanschlüsse gemäß Fernsprechgebührenvorschriften Abschn. I.

3 Fernanschlußgebühr je km 19M

1. Die Fernanschlußgebühr tritt zur Gebühr III.2, wenn die Datenübertragungseinrichtungen in einem Ortsnetz stehen, in dessen Bereich sich kein Fernamt befindet.

2. Als gebührenbeslimmende Entfernung gilt die Entfernung zwischen dem Ortsnetz nach 1. und dem Ortsnetz, in dessen Bereich sich das zuständige Fernamt befindet, auf volle km abgerundet.

3. Ist die Entfernung zu dem Ortsnetz, in dessen Bereich sich das zuständige Knotenamt befindet, geringer als die Entfernung nach 2., so gilt diese geringere Entfernung als gebührenbestimmend.

Zu Gebühren 1 bis 3

Vierdrätiger Anschluß von Datenübertragungseinrichtungen bedingt Verdoppelung dieser Gebühren.

Mithilfe der Deutschen Post bei Störungseingrenzungen

4 bis zu 1 Stunde Dauer 30 M

5 darüber hinaus je angefangene halbe Stunde 15 M

* Zur Zeit gilt die Preisanordnung Nr. 4132